

Expedition: Essingerstraße 1

656 Telefon 656

Inserate: Saasenstein & Fogler

Postkontokonto 111/227

des Postvereins: halbjährlich Fr. 24.50, vierteljährlich Fr. 12.25, Jahrsab-Zusendung. Man abonniert direkt bei der Expedition Postanweisung. — Insertionspreis für die Schweiz 25 Cts. die für das Ausland 30 Cts. Bekanntheitspreis Fr. 1 die Petitzeile — und deren Filialen im In- und Auslande

### Die Verschärfung des Seekrieges

Bewaffnete Schiffe sind Kriegsschiffe

Die deutsche Regierung hat, wie bereits gemeldet, eine ausführliche Denkschrift an die diplomatischen Vertreter der neutralen Mächte in Berlin gerichtet, worin an Hand eines umfangreichen Materials der an die deutschen Seestreitkräfte gerichtete Befehl begründet wird, feindliche Kauffahrteischiffe, die mit Geschützen bewaffnet sind, vom 29. Februar an als Kriegführende zu behandeln. Die Denkschrift erinnert daran, daß schon vor Ausbruch des Krieges die britische Regierung englischen Reedereien Gelegenheit gegeben habe, ihre Kauffahrteischiffe mit Geschützen zu armieren und daß die englischen Reedereien der Aufforderung der Admiralität bereitwillig nachgekommen seien. Im Laufe des Krieges wurde die Bewaffnung englischer Kauffahrteischiffe immer allgemeiner durchgeführt und dieses Verfahren wurde von den Verbündeten Englands nachgeahmt. Die deutsche Denkschrift bezeichnet es auf Grund abgegangener geheimer Anweisungen der britischen Admiralität als klargestellt, „daß die bewaffneten englischen Kauffahrteischiffe den amtlichen Auftrag haben, die deutschen Unterseeboote überall, wo sie in ihre Nähe gelangen, heimtückisch zu überfallen, also rücksichtslos gegen sie Krieg zu führen“. Einem solchen Ueberfall wird der Untergang Weddigens und seines Unterseebootes zugeschrieben.

Zur Abwehr solcher Angriffe sollen nun, wie eingangs erwähnt, deutscherseits bewaffnete Kauffahrteischiffe der mit Deutschland Krieg führenden Staaten als Kriegsschiffe behandelt werden. Die gleiche Maßnahme hat auch die österreichisch-ungarische Regierung getroffen.

Diese durch die britische Kriegführung hervorgerufenen Maßnahmen bedeuten eine abermalige Verschärfung des Seekrieges, die aber von den Neutralen kaum wird beanstandet werden können. Den neutralen Staaten wird übrigens durch die Verfügung Rechnung getragen, daß der Befehl, bewaffnete Handelsschiffe als Kriegsschiffe zu behandeln, erst vom 29. Februar an in Kraft tritt, damit die neutralen Regierungen ihre Angehörigen warnen können, weiterhin ihre Person oder ihr Vermögen bewaffneten Kauffahrteischiffen der mit den Mittelmächten im Kriege stehenden Mächte anzuvertrauen.

Die neuen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn erlassenen Bestimmungen für den Seekrieg fallen zeitlich mit der Beilegung des Streites zwischen Deutschland und Amerika wegen der Versenkung der „Lusitania“ zusammen. Zwar fehlt bis zur Stunde noch die amtliche Bestätigung von der Annahme des letzten und endgültigen deutschen Vorschlags zur Lösung der „Lusitania“-Angelegenheit durch die amerikanische Regierung. Indessen scheint außer Zweifel zu stehen, daß eine Verständigung erzielt ist oder doch nahe bevorsteht. Die deutsche Regierung hat zwar die Forderung der amerikanischen Regierung an Deutschland, daß das Verfahren des Kommandanten des Unterseebootes, das die „Lusitania“ versenkte, als rechtswidrig erklärt werde, abgelehnt, ist aber in andern Punkten entgegengekommen. Sie soll z. B., wie man bestimmt glaubt annehmen zu dürfen, Entschädigungen für die amerikanischen Opfer der „Lusitania“ zugestanden haben. In einer Unterredung, die der deutsche Reichskanzler dem Berliner Berichterstatter der „New York World“, Karl von Wiegand, gewährt hat, erklärte Herr v. Bethmann-Hollweg das Verlangen der amerikanischen Regierung als eine unmögliche Demütigung: „Ich habe“, sagte der Reichskanzler, „in dieser ganzen Angelegenheit einen weiten, veröhnlichen Sinn gezeigt, um die herzlichen, freundschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten zu erhalten. Ich bin bereit gewesen und bleibe es, Amerika alles zuzugestehen, was Deutschland billigerweise in der Behauptung der Grundsätze der Gerechtigkeit und seiner Ehre zugestehen kann. Allein ich vermag einer Demütigung Deutschlands und des deutschen Volkes nicht zuzustimmen. Ich kann mir die Waffe der Unterseeboote nicht aus der Hand reißen lassen.“

Der Befehl an die deutschen Seestreitkräfte, bewaffnete feindliche Handelsschiffe vom 29. Februar an als Kriegsschiffe zu behandeln, ist eine Bestätigung dieses Entschlusses. Der Unterseebootkrieg wird vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Befehls an in verstärktem und verschärftem Maße wieder einsehen. Als

1916

30/4